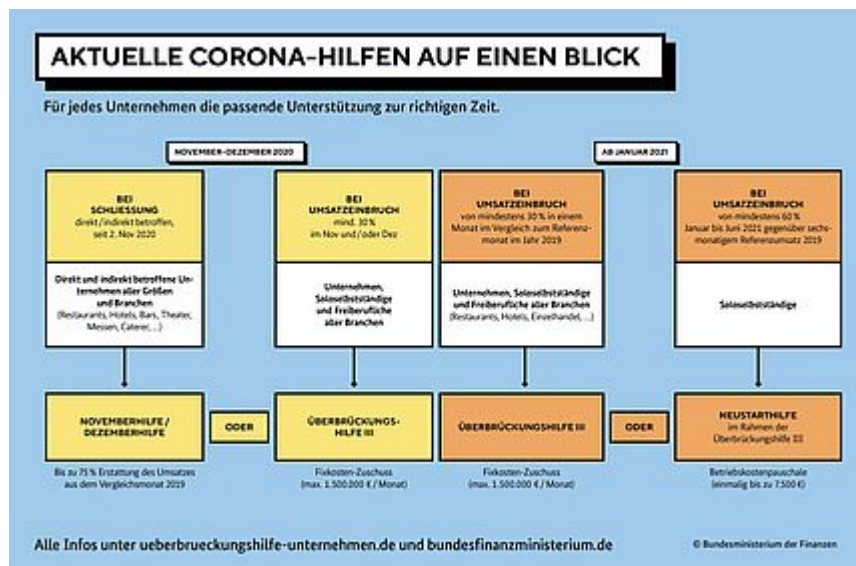


## Corona-Krise: Unterstützungsmaßnahmen

Der Bund und das Land Rheinland-Pfalz haben verschiedene Angebote zur Unterstützung der Unternehmen auf den Weg gebracht.

Zusätzlich zu den bereits bekannten November- und Dezemberhilfen und der Überbrückungshilfe II ist nun seit dem 11. Februar 2021 die Überbrückungshilfe III neu gestartet. Hier ein Überblick über die aktuellen Corona-Hilfen.



Anträge auf Überbrückungshilfe III können bis Ende August 2021 gestellt werden.

Zu den wichtigsten Punkten zählen unter anderem:

### Zugang zur Überbrückungshilfe III wird vereinfacht und erweitert

- Antragsberechtigung bei Corona-bedingtem Umsatzeinbruch in einem Monat von mindestens 30 Prozent
- Für Unternehmen mit Jahresumsatz von bis zu 750 Mio. Euro

### Fördervolumen und Abschlagshöhe werden erhöht

- Bis zu 1,5 Mio. Euro Überbrückungshilfe pro Monat
- Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 Euro
- Überbrückungshilfe III auch für November und Dezember 2020

### Gezielte Regelungen für besonders betroffene Branchen

- Einzelhandel: Abschreibungen auf Saisonware können zu 100 Prozent als Fixkosten angesetzt werden
- Reisebranche: Umfassende Berücksichtigung von Kosten und Umsatzausfällen durch Absagen und Stornierungen

### Neustarthilfe für Soloselbstständige deutlich verbessert und erweitert (startet erst in einigen Tagen)

- Neustarthilfe auf einmalig 50 Prozent des Referenzumsatzes verdoppelt

- Zugang auch für nicht fest angestellte Schauspieler\*innen und vergleichbar Beschäftigte
- Maximale Betriebskostenpauschale auf 7.500 Euro erhöht

### **Wer kann die Förderung beantragen?**

Unternehmen, Soloselbständige, und Freiberufler bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro im Jahr 2020 sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen. Voraussetzung sind Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent in jedem Monat, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird. Maßgeblich für den Vergleich ist der Referenzmonat im Jahr 2019. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, gelten besondere Vorschriften. Unternehmen, die November- und/ oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

### **Wie stellen Sie den Antrag?**

Der Antrag kann über eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt sowie über vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer stellen. Die Kosten werden bezuschusst. Alle Infos zum Registrierungs- und Anmeldeverfahren für prüfende Dritte finden Sie [hier](#).

Auch Soloselbständige können bei der ÜH III Anträge auf Fixkostenzuschüsse über prüfende Dritte stellen. Die Kosten dafür werden bezuschusst. Alternativ können Soloselbständige im Rahmen der sogenannten Neustarthilfe eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von bis zu 7.500 Euro erhalten. Die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) für Soloselbständige in Höhe von bis zu 7.500 Euro kann nur direkt beantragt werden (gesonderte FAQ „Neustarthilfe“ werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht).

Lesen Sie dazu weiter [hier](#)

### **Weitere Verbesserungen der Corona-Hilfen**

Nach den Beschlüssen des Koalitionsausschusses vom 3. Februar 2021 sind außerdem weitere Corona-Hilfen insbesondere für Familien, einkommensschwache Haushalte, die Gastronomie, den Kulturbereich und für Unternehmen vorgesehen:

- **Coronazuschuss**  
Erwachsene Grundsicherungsempfänger erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 150 Euro.
- **Kinderbonus**  
Pro Kind wird auf das Kindergeld ein einmaliger Kinderbonus von 150 Euro gewährt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.
- **Erleichterter Zugang zur Grundsicherung**  
Der erleichterte Zugang in die Grundsicherungssysteme wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, analog zur pandemiebedingten Erhöhung des Kurzarbeitergeldes. Das bietet insbesondere krisenbedingt plötzlich in Not geratenen Selbständigen und Beschäftigten mit kleinen Einkommen Absicherung.
- **Mehrwertsteuersenkung Gastronomie**  
Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent gesenkt.
- **Unterstützung der Kulturschaffenden in der Corona-Krise**  
Ein Anschlussprogramm für das Rettungs- und Zukunftsprogramm „Neustart

Kultur“ in Höhe von abermals 1 Milliarde Euro soll dem besonders betroffenen Kulturbereich helfen.

- **Steuerlicher Verlustrücktrag**

Der geltende steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Das schafft in der Krise die notwendige Liquidität, insbesondere für den Mittelstand.

Die IHK Pfalz hat eine Hotline unter der Telefonnummer 0621 5904-1456 eingerichtet, Sie erreichen sie montags bis donnerstags von 09:00 - 16:30 Uhr sowie freitags von 09:00 - 15:00 Uhr. Aufgrund der erwarteten großen Nachfrage wurde zusätzlich auch eine zentrale Hotlinenummer für alle IHKs in Rheinland-Pfalz eingerichtet. Diese erreichen Sie alternativ unter der Rufnummer 0800-25 82 444. Desweiteren werden ab der kommenden Woche kostenfreie IHK-Webinare speziell zu den Überbrückungshilfen III stattfinden. Schauen Sie dazu auf die [Website der IHK Pfalz](#).

## **Rheinland-Pfalz: Überblick der Informationen, Unterstützung und Service des Landes**

Alle aktuellen Informationen, Verordnungen etc. des Landes zu Corona finden Sie unter <https://corona.rlp.de/de/service/>

Alle Finanzierungshilfe, die entweder vom Land kommen oder mit Hilfe des Landes Rheinland-Pfalz über die landeseigenen Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) laufen finden Sie hier: <https://isb.rlp.de/corona.html>